

TITEL

Barbara Dunkel/Stefanie Kemme

Fehlurteile in Deutschland: eine Bilanz der empirischen Forschung seit fünf Jahrzehnten

Abstract

Die letzte umfangreiche systematische Analyse von Fehlurteilen wurde in Deutschland von Peters durchgeführt und bezieht sich auf Aktenmaterial von 1951 bis 1964. Seitdem wurden Fehlurteile, und somit auch deren Ursachen, im deutschen Strafprozess im Grunde nur noch theoretisch diskutiert. Wiederaufnahmeverfahren bieten die Möglichkeit, Ursachen von Fehlurteilen zu analysieren. Jedes Jahr werden in Deutschland durchschnittlich über 2000 Wiederaufnahmeanträge gestellt. Empirische Erkenntnisse zur Erfolgsquote dieser Anträge und zu aktuellen möglichen Ursachen für Fehlurteile gibt es nicht. In anderen Ländern (z. B. USA, Norwegen oder Schweiz) sind Fehlurteile schon länger Gegenstand empirischer Forschung. Ziel dieses Beitrags ist es, unter Gegenüberstellung dieser unterschiedlichen Forschungsstände, den vorhandenen und insbesondere den dringenden Forschungsbedarf in Deutschland aufzuzeigen.

Schlagwörter: Fehlurteile, Wiederaufnahmeverfahren, Justizirrtum, Fehlerquellen im Strafprozess

Wrongful Convictions in Germany: Resume of the Research of the Last Five Decades

Abstract

The most recent extensive research on wrongful convictions in Germany covers the years from 1951 to 1964 and was conducted by Peters. Since then, wrongful convictions and reasons for them have only been discussed theoretically. Reopening of proceedings offer the opportunity to analyze judicial errors. Every year approximately 2000 petitions to reopen a case are submitted to German courts. While neither data on the success rate of these petitions nor current empirical results on reasons for misjudgment in Germany exist, current research in other countries (e. g. USA, Norway, and Switzerland) focus on wrongful convictions. The objective of this paper is to show Germany's status quo on

research in wrongful convictions, compare it to international research, and thus demonstrate the lack of empirical research in Germany.

Key words: Wrongful Convictions, Reopening of Cases, Misjudgment, Reasons for Judicial Errors

A. Einführung

Ralf Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof, schätzt, dass ca. jedes vierte Strafurteil in Deutschland ein Fehlurteil ist.¹ Nach Johann Schwenn ist die Dunkelziffer unentdeckter Fehlurteile bei Sexualdelikten „hoch“.² Empirische Belege gibt es für diese Schätzungen derzeit jedoch nicht.³ Dass es aber zu Fehlurteilen kommen muss, ist sicher, denn jeder Strafprozess unterliegt gewissen Unsicherheiten.⁴ Strafrechtsfälle sollen insbesondere in der heutigen Zeit möglichst effizient, ökonomisch und auch endgültig erledigt werden.⁵ Dabei ist es fraglich, ob in knapper Zeit die Wahrheit ergründet und herausgefunden werden kann.⁶ Ein Strafrichter hat im Jahr mehrere hundert Strafrechtsfälle zu bearbeiten. Ein hoch akribisches lehrbuchmäßiges Vorgehen ist für jeden Fall somit kaum möglich.⁷ Problematisch ist beispielsweise, dass zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung die Tat schon eine Weile zurückliegt, sodass neben möglicherweise bestehenden Wahrnehmungstäuschungen von Beteiligten und Zeugen Erinnerungslücken und Verzerrungen durch Verarbeitung der Tatfolgen treten.⁸ Diese Unsicherheiten können im schlimmsten Fall in einem rechtskräftigen Fehlurteil resultieren. Insbesondere im Strafrecht führen sie dann zu einem tiefreichenden Unrecht mit anhaltender Wirkung.⁹ Ein Fehlurteil führt aber nicht nur zu einem immensen Eingriff in die Rechte des fehlerhaft Verurteilten, sondern zugleich zu einer Beeinträchtigung der Autorität der Gerichte.¹⁰ Es ist deshalb besonders wichtig, genaue Zahlen und Daten zur Wahrscheinlichkeit von Fehlurteilen vorweisen zu können. Eine vollständige Beseitigung von Fehlurteilen ist utopisch,¹¹ sodass der Hauptsinn und -zweck einer Analyse von Fehlurteilen darin besteht, zukünftig Fehlurteile besser verhindern zu können und dadurch ihre Anzahl zu verringern.¹² In der letzten Zeit hat das Thema „Fehlur-

1 Eschelbach in: Graf, § 261 StPO Rn. 63; vgl. auch Darnstädt 2013, 14.

2 Schwenn 2010 StV, 705, 706.

3 Vgl. auch Kaspar/Arnemann 2016 R&P, 58, 61.

4 Jehle FPPK 2013, 220, 222; vgl. auch Kaspar/Arnemann 2016 R&P, 58, 59; Wasserburg/Eschelbach 2003 GA, 335.

5 Ostendorf 2013 ZIS, 172, 173.

6 Bock/Eschelbach/Geipel/Hettinger/Röschke/Wille 2013 GA, 328, 329.

7 Bock et al. 2013 GA, 328, 332.

8 Ostendorf 2013 ZIS, 172, 174.

9 Bock et al. 2013 GA, 328, 332.

10 Kaspar/Arnemann 2016 R&P, 58f.; Kato 2006 ZIS, 354.

11 Peters 1972, 1.

12 Kato 2006 ZIS, 354, 356.

teile“ eine große mediale Aufmerksamkeit erlangt.¹³ Auch haben sich Journalisten intensiv mit den in der Öffentlichkeit besonders viel Aufsehen erregenden Wiederaufnahmeverfahren auseinander gesetzt.¹⁴ In diesen Veröffentlichungen werden ebenfalls Schätzungen zum Ausmaß von Fehlurteilen abgegeben. Zudem werden in ihnen Forderungen nach Aufhellung dieses Dunkelfeldes gestellt. Der folgende Text möchte eine Bilanz ziehen und eingehend den empirischen Forschungsstand in Deutschland zu Fehlurteilen beleuchten. Um genauer aufzulegen zu können, auf welchem Stand sich die deutsche Forschung in diesem Bereich befindet, wird ein kurzer Blick auf den Forschungsstand in anderen Ländern geworfen. Abschließend sollen die zum Teil bereits in Angriff genommenen Forschungsbedarfe aufgezeigt werden.

B. Wiederaufnahmeverfahren als Untersuchungsrahmen für Fehlurteile

Um Gründe für Fehlurteile zu untersuchen, muss zunächst eindeutig geklärt werden, wann ein Fehlurteil vorliegt und in welchem Rahmen Fehlurteile analysiert werden können.

I. Definitionsversuch

Obwohl Fehlurteile eine zeitlose Problematik darstellen¹⁵ und sich auch schon Anfang des 20. Jahrhunderts Strafrechtswissenschaftler mit Justizirrtümern auseinandergesetzt haben,¹⁶ wird der Begriff des Fehlurteils nicht immer einheitlich definiert. Nach Peters ist „das Urteil fehlerhaft, sowohl wenn es inhaltlich erkennbar falsch ist oder wenn es beweismäßig nicht genügend abgesichert ist, sodass es inhaltlich in Zweifel gezogen werden kann.“¹⁷ Diese Definition klärt nicht alle Aspekte abschließend. Kann ein Urteil als Fehlurteil bezeichnet werden, das sich aufgrund einer neuen Beweiserhebungs-technik (z. B. DNA-Analyse) Jahre später als falsch herausstellt, obwohl dieser Beweis zum Zeitpunkt des erstmaligen Urteils nicht vorlag? Handelt es sich schon um ein Fehlurteil, wenn das Urteil in der Revision oder Berufung wieder aufgehoben wird? Der Begriff des Fehlurteils ist vage und beinhaltet auch immer die Problematik, dass es unmöglich ist, die absolute Wahrheit zu identifizieren. Es wird immer eine Anzahl an unerkannten Fehlurteilen geben. Somit ist es unmöglich, die genaue Anzahl an Fehlurteilen exakt zu erfassen und diese zu analysieren.

13 Süddeutsche Zeitung „Fehlurteile in Deutschland: Ohne jeden Zweifel“, 17. Mai 2015 (<http://www.sueddeutsche.de/politik/fehlurteile-ohne-jeden-zweifel-1.2479505>, Zugang am 21.01.2016); Der Spiegel „Justizirrtümer: Blind vor der Wahrheit“, 26. April 2013 (<http://www.spiegel.de/panorama/justiz/justizirrtuemer-wie-strafgerichte-daneben-liegen-a-896583.html>, Zugang am 05.02.2016); Die Zeit „„Falsche Zeugen: Lügen, die man gerne glaubt“, 7. Juli 2011 (<http://www.zeit.de/2011/28/DOS-Justiz>, Zugang am 21.01.2016).

14 Z. B. Darnstädt 2013 oder Rückert 2007.

15 Peters 1972, 3.

16 Hellwig 1914, 1 ff.; Rosenblatt 1906 ZStW, 101 ff.

17 Peters 1974, 33.

II. Wiederaufnahmeverfahren

Das Wiederaufnahmeverfahren kann als Rahmen dienen, Urteile zu analysieren, die zu rechtsfehlerhaften Strafurteilen geführt haben. Der komplizierte Weg des Wiederaufnahmeverfahrens ist in Deutschland der einzige Weg, ein mögliches Fehlurteil nach Rechtskraft zu korrigieren.¹⁸ Die Wiederaufnahme des Verfahrens ist im vierten Buch der Strafprozeßordnung mit insgesamt 18 Paragraphen geregelt. Damit handelt es sich um das kürzeste der sieben Bücher der Strafprozeßordnung. Das Wiederaufnahmeverfahren soll nicht der Nachprüfung von Rechtsfehlern dienen, sondern der Überprüfung der tatsächlichen Grundlagen des Urteils.¹⁹ Die Aufhebung rechtskräftiger Urteile ist nur im Rahmen festgelegter, eingegrenzter Wiederaufnahmegründe in der Strafprozeßordnung, zum Betrachtungszeitpunkt des Wiederaufnahmeverfahrens, möglich.²⁰ § 359 Nr. 5 StPO²¹ wird allgemein als der Wiederaufnahmegrund gesehen, der am wichtigsten ist und am häufigsten vorkommt,²² wobei es keine Zahlen und Daten dazu gibt.²³ Um im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens ein erfolgreiches neues Urteil zu erwirken, müssen drei Schritte durchlaufen werden: 1. Additionsverfahren (Zulässigkeitsprüfung), 2. Probationsverfahren (Begründetheitsprüfung) und 3. Eröffnung der neuen Hauptverhandlung. Die Eröffnung der neuen Hauptverhandlung gehört dabei nicht mehr zum Wiederaufnahmeverfahren an sich.²⁴ Das Wiederaufnahmeverfahren ist sehr speziell und hat u. a. die Besonderheit, dass die herrschende Meinung²⁵ dem Gericht in der Zulässigkeitsprüfung eine begrenzte Vorwegnahme der Beweiswürdigung zuspricht.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist der bedeutendste Fall der Durchbrechung der Rechtskraft und wird im Interesse einer materiell fehlerfreien und richtigen Entscheidung zugelassen,²⁶ um Rechtsfrieden herzustellen. Es besteht ein Konflikt zwischen einer effektiven Strafverfolgung mit Rechtskraft und der Überprüfung eines möglicherweise falschen Urteils.²⁷ Rechtskraft und somit Rechtssicherheit sind wesentliche Bestandteile des Rechtsstaatsprinzips.²⁸ Rechtsfrieden besteht aber nur dann, wenn

18 Schwenn 2013 FPPK, 258; Wasserburg 1983, 1.

19 Roxin/Schünemann 2014, 487.

20 Vgl. Schroeder/Verrel 2014, 225.

21 Nach § 359 Nr. 5 StPO ist die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zugunsten des Verurteilten zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines mildernden Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Bestrafung und Sicherung zu begründen geeignet sind.

22 Kühne 2015, 696.

23 Eisenberg 2007 JR, 360 ff.

24 Meyer-Goßner in: Meyer-Goßner Vor §§ 359 StPO, Rn. 3.

25 Vgl. BGH NStZ 2000, 218; BGHSt 17, 303, 304; OLG Jena NStZ-RR 2005, 379; Noak 2005 JURA, 539, 543; a. A. Eisenberg JR 2007, 360, 365; Frister in: SK-StPO 4. Aufl. § 359 Rn 61.

26 Roxin/Schünemann 2014, 486.

27 Wasserburg 1983, 5.

28 BVerfGE 2, 380, 381.

Rechtssicherheit und Gerechtigkeit in einem ausbalancierten Verhältnis zueinander stehen.²⁹

C. Vorhandene Daten – Wiederaufnahmeanträge

Die Datenlage zu Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland ist überschaubar. Seit 1982 erhebt das Statistische Bundesamt die Anzahl der Verfahren, die durch einen Antrag auf Wiederaufnahme eingeleitet wurden. Die Zahlen werden für die einzelnen Bundesländer und Deutschland insgesamt erhoben. Im Rahmen dessen wird differenziert, ob der Antrag zugunsten oder zuungunsten des Beschuldigten erfolgte. Von 2002 bis 2014 sind die erhobenen Daten in der Fachserie 10 / Reihe 2. 3 – Rechtspflege Strafgerichte auf der Homepage des Statistischen Bundesamts abrufbar.³⁰ Die Daten von 1982 bis 2001 wurden auf Anfrage der Autorinnen auf CDR vom Statistischen Bundesamt zugesandt und ausgewertet. Die erhobenen Daten im letztgenannten Zeitraum sind zum Teil anders strukturiert als die neueren Daten. Für die Datenerhebung aus diesen Fachserien ist anzumerken, dass die eingescannten Berichte bis 2001 in Teilen schwer lesbar sind. Des Weiteren wurde nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Zählkartenerhebung bei den Strafgerichten im Jahre 1989 im Vergleich zu den davor liegenden Jahren „erheblich“ verbessert.³¹ Dies führt dazu, dass die Vergleichsmöglichkeit mit den Ergebnissen aus älteren Jahrgängen eingeschränkt ist.³²

In Tabelle 1 ist die Anzahl der Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens in Strafsachen der letzten 15 Jahre in Deutschland aufgeführt (2000 bis 2014). Durchschnittlich wurden jährlich insgesamt 2283 Anträge bei den Gerichten eingereicht. Davon wurden durchschnittlich jährlich 1935 bei den Amtsgerichten, 204 bei den Landgerichten in erster Instanz, 144 bei den Landgerichten in der Berufungsinstanz und 0,13 Fälle bei den Oberlandesgerichten bearbeitet. Die Zahlen zeigen deutlich, dass es in Deutschland selten sehr bedeutende Wiederaufnahmeverfahren gibt, sondern eher in vielen kleineren Fällen ein Antrag gestellt wird. Zudem gibt es grundsätzlich weitaus mehr Anträge zugunsten als zuungunsten des Beschuldigten.³³

29 Roxin/Schünemann 2014, 486.

30 https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_serie_00000107 (Zugang am 01.02.2016).

31 Statistisches Bundesamt 1993 Fachserie 10 / Reihe 2. 3 – Rechtspflege Strafgerichte, 5.

32 Fn. 30.

33 Fn. 29, 30.

Jahreszahl	AG	LG erste Instanz	LG Berufungs- instanz	OLG	Insgesamt
2014	1416	153	116	-	1685
2013	1497	184	106	1	1788
2012	1464	150	107	-	1721
2011	1580	193	125	-	1898
2010	1748	211	143	-	2102
2009	1719	189	128	-	2036
2008	1726	218	140	-	2084
2007	1592	206	140	-	1938
2006	1713	215	171	-	2099
2005	2289	227	193	-	2709
2004	2330	212	169	1	2711
2003	2666	231	148	-	3045
2002	2474	227	150	-	2851
2001	2446	222	167	-	2835
2000	2369	220	150	-	2739

Tabelle 1: Wiederaufnahmeanträge in Deutschland von 2000 bis 2014 nach Instanzen³⁴

In den letzten Jahrzehnten gab es keine zahlenmäßige Erhebung zu der Erfolgsquote von Wiederaufnahmeanträgen.³⁵ Nach Marxen und Tiemann sei jedoch von Richtern oder Staatsanwälten, die sich mit Wiederaufnahmeverfahren beschäftigen, die Auskunft zu erhalten, dass die Misserfolgsquote von Wiederaufnahmeanträgen sehr hoch sei.³⁶ Paeffgen vergleicht die Erfolgsaussichten eines Wiederaufnahmeantrags mit der „Chance, mit einem Schilfboot einen Tsunami zu überstehen.“³⁷ Demgegenüber geht der Landtag von Baden-Württemberg in einer Petition zur Verlängerung der Aktenaufbewahrungspflicht für Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das AsylVfG davon

34 Statistisches Bundesamt 2014 – 2002 Fachserie 10 / Reihe 2, 3 – Rechtspflege Strafgerichte; Statistisches Bundesamt 2002 – 2000 Arbeitsunterlage – Strafgerichte (auf Anfrage beim Statistische Bundesamt wurden diese Daten als CDR den Autorinnen zugesandt).

35 Frister in: SK-StPO 4. Aufl., Vor § 359 Rn. 28; Kaspar/Armemann 2016 R&P, 58, 62; Schwenn 2013 FPPK, 258 ff.; Volbert 2013 FPPK, 230, 231.

36 Vgl. auch Eschelbach 2015 ZAP, 503, 504; Neuhaus 2015 StV, 185.

37 Paeffgen 2013 GA, 253, 265.

aus, dass etwa 20% der Wiederaufnahmeverfahren zu einem abweichenden Ergebnis führen.³⁸

Schöneborn unternahm eine funktionalistisch angelegte Aktenanalyse gescheiterter Wiederaufnahmeverfahren von 1970 – 1975 des Oberlandesgerichtbezirks Frankfurt.³⁹ Bei den untersuchten Verfahren handelte es sich somit hauptsächlich um Verfahren, bei denen es nicht zu einer erneuten Hauptverhandlung kam. Sein Ziel war es, die Antragsqualität und Gerichtsreaktion bzw. -entscheidung zu analysieren. Da damals – wie auch heute noch in Bundesländern wie z. B. Schleswig Holstein oder Hamburg⁴⁰ – die Wiederaufnahmeverfahren nicht gesondert erfasst wurden, durchsuchte er die Registerhefte des Oberlandesgerichtsbezirks Frankfurt für diesen Zeitraum und konnte so 102 Wiederaufnahmeverfahren auffinden.⁴¹ Über die Geschäftsstellen ließ er die Akten ausfindig machen. Von den 102 Entscheidungen konnte sich Schöneborn allerdings – ohne Angabe von weiteren Gründen – nur Zugang zu 64 Akten verschaffen.⁴² Ihm war es damit nicht möglich, eine vollständige Aussage über alle gescheiterten Wiederaufnahmeverfahren von 1970 bis 1975 im Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt zu treffen. Von den 64 Wiederaufnahmeverfahren wurden 36 als unzulässig nach §§ 368 Abs. 1, 359 Nr. 5 StPO, 17 als unbegründet nach §§ 370 Abs. 1, 359 Nr. 5 StPO und neun als unzulässig außerhalb des § 359 Nr. 5 StPO verworfen. In zwei der 64 untersuchten Akten resultierte das Verfahren in einer neuen Hauptverhandlung nach §§ 370 Abs. 2, 359 Nr. 5 StPO.⁴³ Er untersuchte die Entscheidungen hinsichtlich ihrer Tauglichkeit für ein erfolgreiches Wiederaufnahmeverfahren und wählte die Einteilung in a) untauglicher bzw. irrelevanter Neuvortrag, b) hochunwahrscheinlicher aber möglicher Neuvortrag und c) reell möglicher Neuvortrag.⁴⁴ In Tabelle 2 sind der Wahrscheinlichkeitsgrad des jeweiligen Neuvortrags sowie die Gerichtsreaktion dargestellt.

Die Ergebnisse Schöneborns lassen nicht wirklich eine Schlussfolgerung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit für die Eröffnung einer neuen Hauptverhandlung zu, die hier lediglich bei ca. 3 % liegen würde. Für eine solche Aussage müssten u.a. genaue Hintergründe bekannt sein, warum von den 102 „gefundenen“ Aktenzeichen lediglich 64 Akten analysiert werden konnten.

³⁸ Landtag von Baden-Württemberg am 17.12.2003, Petition 13/2493 betr. Antrag auf Verlängerung der Aktenaufbewahrungspflicht für Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das AsylVfG; zitiert nach Wingerter StV, 2006, 496.

³⁹ Schöneborn 1980.

⁴⁰ Angabe der jeweiligen Justizbehörde bzw. des Justizministeriums 2015/2016.

⁴¹ Schöneborn 1980, 125.

⁴² Schöneborn 1980, 125.

⁴³ Schöneborn 1980, 201.

⁴⁴ Schöneborn 1980, 126.

Wahrscheinlichkeitsgrad des Neuvortrags	Anzahl	Gerichtsreaktion	Anzahl
untauglicher bzw. irrelevanter Neuvortrag	21	alle als unzulässig verworfen	21
hochunwahrscheinlicher aber möglicher Neuvortrag	21	Verwerfung als unzulässig Verwerfung als unbegründet Anordnung neuer Hauptverhandlung	8 12 1
reell möglicher Neuvortrag	13	Verwerfung als unzulässig Verwerfung als unbegründet Anordnung neuer Hauptverhandlung	7 5 1

Tabelle 2: Wahrscheinlichkeitsgrad des jeweiligen Neuvortrags⁴⁵

D. Durchgeführte Untersuchungen in Deutschland

Eine aktuelle systematische Untersuchung der Fehlerquellen in Strafverfahren in Deutschland gibt es nicht.⁴⁶ Neben der Arbeit von Schöneborn über gescheiterte Wiederaufnahmeanträge gab es vereinzelt ältere Untersuchungen zu erfolgreichen Wiederaufnahmeanträgen, die im Folgenden kurz zusammengefasst werden.

Kiwit war einer der ersten, der in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Fehlurteilen der „Statistik das Wort“ geben und so Gründe von Fehlurteilen untersuchen wollte.⁴⁷ Nach seinen Angaben konnte er 105 Wiederaufnahmeverfahren, in denen es tatsächlich zu einer neuen Hauptverhandlung kam, von 1950 – 1958 im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm „finden“, wobei die Art und Weise der Suche nicht weiter beschrieben wird.⁴⁸ Letztendlich konnte er 100 der 105 Wiederaufnahmeverfahren analysieren, weil Wiederaufnahmeverfahren auch damals kein eigens gekennzeichnetes Aktenzeichen besaßen und Kiwit nicht alle Akten bekommen konnte. Kiwit untersuchte die Fälle, indem er a) das Grundurteil, b) das Wiederaufnahmурteil und c) den Wiederaufnahmegrund chronologisch Fall für Fall beschrieb.⁴⁹ Von den 100 Fällen waren 92 Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Angeklagten und acht Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten des Angeklagten.⁵⁰ 91 der von ihm analysierten 92 Wiederaufnahmeverfahren zugunsten des Angeklagten waren erfolgreich. In 74% der Fälle wurde auf Freispruch, in 9% auf mildere Strafe und in 8% auf Einstellung neu entschieden. Die Freisprüche wurden zu 50% aus Mangel an Beweisen, 38% wegen Un-

45 Vgl. Schöneborn 1980, 201.

46 Darnstädt 2013, 305 f.; Jehle 2013 FPPK, 220; Eisenberg 2007 JR, 360; Frister in: SK-StPO 4. Aufl., Vor § 359 Rn. 28.; Schwenn 2013 FPPK, 258 ff.; Stern 1993 NStZ, 409, 409 f.; Volbert 2013 FPPK, 230, 231.

47 Kiwit 1965, 1.

48 Kiwit 1965, 2, nach Peters 1967, 6 hat Kiwit die Aktenzeichen aus den Registern der Staatsanwaltschaften selbst herausgesucht.

49 Kiwit 1965, 4 ff.

50 Kiwit 1965, 77.

zurechnungsfähigkeit, 9,5% wegen erwiesener Unschuld und 2,5% wegen Doppelverurteilung ausgesprochen.⁵¹ Darüber hinaus zeigte sich, dass es in den Grundurteilen oft kumulativ zu Fehlern kam.⁵²

Sutermeister, ein Mediziner aus der Schweiz, untersuchte ca. 500 Urteile aus Deutschland, Österreich und der Schweiz, von denen er vermutete, dass sie möglicherweise fehlerhaft seien. So umfasste seine Untersuchung auch laufende Verfahren bzw. Fälle, deren Wiederaufnahme er vorantreiben wollte.⁵³ Zeitlich handelte es sich dabei um Fälle, die sich überwiegend in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zugetragen haben.⁵⁴ Sein Fokus lag auf der Identifizierung von Ursachen für Fehlurteile. Die untersuchten Fälle wurden von Sutermeister in elf Fehlerkategorien unterteilt.⁵⁵ Den überwiegenden Teil der 500 Fälle konnte Sutermeister den Kategorien „Falsches Wiedererkennen“, „Unkritische Bewertung des Geständnisses, der Zeugenaussagen sowie der Expertise“ und „Fehlentscheide im Bereich der öffentlichen Moral“ zuordnen.⁵⁶

Die letzte umfangreichere Untersuchung von Fehlerquellen im Strafprozess wurde von Peters durchgeführt.⁵⁷ Der Tübinger Strafrechtsprofessor wurde bei seiner Untersuchung durch das Bundesjustizministerium unterstützt⁵⁸ und veröffentlichte dazu ein Werk mit insgesamt drei Buchbänden. Er analysierte deutschlandweit Aktenmaterial von 1115 Wiederaufnahmeverfahren aus den Jahren 1951 bis 1964. Es handelte sich dabei um Wiederaufnahmeverfahren nach §§ 359 ff. StPO, deren Wiederaufnahmeantrag nach § 370 Abs. 2 StPO für begründet erklärt worden war.⁵⁹ Erstinstanzliche Urteile des Bundesgerichtshofs und der Oberlandesgerichte untersuchte er nicht. Die Hauptgefahrenquellen sah er nach Sichtung der Akten in den Zeugenaussagen und den Sachverständigungsgutachten. Das Wiedererkennen von Personen und der Widerruf von Aussagen führten oft zu Problemen. Ebenfalls wird in einigen Fällen deutlich, dass das Verhalten des Angeklagten (Geständnis, Leugnen, Irrtum und Nichtausnutzung prozessualer Möglichkeiten) zu Fehlern führte.⁶⁰ Bei Diebstahlsdelikten spielen in Wiederaufnahmeverfahren Entlastungen und Belastungen Mitbeschuldigter eine große Rol-

51 Kiwit 1965, 81 ff.

52 Kiwit 1965, 82 a f.

53 Sutermeister 1976, 25 ff.

54 Sutermeister 1976, 25 ff.

55 Elf Fehlerkategorien von Sutermeister 1976, 126 ff.: 1. Eingleisige Voruntersuchung, 2. Falsches Wiedererkennen, 3. Unkritische Bewertung des Geständnisses, 4. Belastung durch Mitgefängene, 5. Unkritische Bewertung der Zeugenaussagen, 6. Lüge des Angeklagten als Schuldbeweis, 7. Unkritische Bewertung der Expertise, 8. Suggestibilität und Gefühlslogik der Geschworenen (Psychologische Fehler der Richter), 9. Fehlentscheide im Bereich der „öffentlichen Moral“ (Sexualdelikte, Eugenik, Euthanasie, Kriegsverbrechen, Notstandsgesetze, Kriegsrecht, Dienstverweigerer, Todesstrafe, Abtreibung, Prostitution, Ehebruch, Rassendiskriminierung, Verkehrsdelikte, Wirtschaftsverbrechen, Pressefreiheit, Untersuchungshaft, Zwangsinternierung), 10. Recht und Ethik: Jesus, Sokrates und Marx, 11. Das Recht und die Fortschritte der Geistes- und Naturwissenschaften.

56 Sutermeister 1976, 126 ff.

57 Peters 1970, 1972, 1974.

58 Peters 1970, 2 f.

59 Peters 1970, 3.

60 Peters 1970, 516 f.

le.⁶¹ Ca. 4 % der Fälle wurden aufgrund von Doppelverurteilungen wieder aufgehoben.⁶² Im zweiten Band skizziert Peters mögliche Fehlerquellen (z. B. beim Beschuldigte, Zeugen, Sachverständigen oder bei Rechtspflegeorganen), indem er sie nacheinander abarbeitet und mit Beispielen seiner untersuchten Akten erläutert.⁶³ Dabei geht er neben den 1115 untersuchten Akten auch vereinzelt auf Fälle der Strafprozessrechtsgeschichte ein.⁶⁴ Seine Daten wurden von Wissenschaftlern aus der Psychiatrie und Psychologie reanalyisiert und ausgewertet.⁶⁵

Peters ging davon aus, dass seine Untersuchung nur 1/3 bis 1/2 aller Wiederaufnahmeverfahren umfasste. Somit vermutete er, dass es von 1951 bis 1964 ca. 3000 Wiederaufnahmeverfahren in Deutschland gab. Bei den nicht untersuchten Verfahren handelte es sich seiner Ansicht nach aber lediglich um Wiederaufnahmeverfahren von unbedeutenden Straftaten.⁶⁶

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass in den bisherigen Untersuchungen die Beschreibung eines kompletten Bildes nicht möglich war, weil sich die Beschaffung des Aktenmaterials als schwierig darstellte und somit nicht vollständig war.⁶⁷ Aktuelle empirische Untersuchungen zur Erfolgswahrscheinlichkeit von Wiederaufnahmeanträgen, den Wiederaufnahmegründen nach der StPO oder zu Ursachen für Fehlurteile gibt es nicht.

E. Internationaler Vergleich

Im internationalen Vergleich schneidet Deutschland in Bezug auf den Forschungsstand zu Fehlurteilen nicht gut ab. So gibt es beispielsweise aktuelle empirische Untersuchungen in China, Norwegen oder der Schweiz, die in internationalen Journals veröffentlicht wurden.⁶⁸ In China befragten Jiahong und Ran 1715 Juristen zu den Gründen für Fehlurteile. Am problematischsten wurden die Zeugenaussage (38 %) und die Aussage des Angeklagten gesehen (37 %). Technische Beweise (4 %) oder Opferaussagen (11 %) wurden als weniger fehleranfällig eingeschätzt.⁶⁹ In Norwegen sind 40 % der Wiederaufnahmeverfahren durch falsche Expertenbewertungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Angeklagten begründet. Zu lediglich jeweils 5 bis 10 % kam es in Norwegen aufgrund neuer Geständnisse, medizinischer Beweise oder Aussagen von Zeugen oder Gutachtern zur Wiederaufnahme des Strafverfahrens.⁷⁰ Ähnliche Ergeb-

61 Peters 1972, 42 ff.

62 Peters 1972, 34 f.

63 Peters 1972, 5 ff.

64 Z. B. Fall Leister: *Hirschberg* 1960, 50 ff. oder Fall Lesurques: *Hirschberg* 1960, 37 f.; vgl. Peters 1972, 32.

65 Heinz 1982; Lange 1980.

66 Peters 1970, 9 f.

67 Schöneborn 1980, 125.

68 Gilliéron 2013 University of Cincinnati Law Review, 1144 ff.; Jiang 2015 The Chinese Journal of Comparative Law, 161 ff.; Stridbeck/Magnussen 2011 Crim LQ, 267 ff.

69 Jiahong/Ran 2011 U. Cin. L. Rev., 1277, 1285 ff.

70 Stridbeck/Magnussen 2013 University of Cincinnati Law Review, 1372, 1385 f.

nisse konnten auch Wissenschaftler aus der Schweiz liefern. In 46 % der zulässigen Wiederaufnahmeanträge von 1995 bis 2004 wurde die strafrechtliche Verantwortlichkeit falsch beurteilt, weil die psychiatrische oder psychologische Begutachtung falsch war.⁷¹

Amerikanische Wissenschaftler können als absolute Vorreiter in der Forschung zu Fehlurteilen bezeichnet werden. In den letzten Jahrzehnten haben die wissenschaftlichen Untersuchungen zu Fehlurteilen in den USA bedeutsam zugenommen.⁷² Sie fokussieren diese Thematik in den verschiedensten Facetten.⁷³ Sowohl Risinger⁷⁴ als auch Scheck und Neufeld⁷⁵ untersuchten an großen Datensätzen die Wahrscheinlichkeit für Fehlurteile. In Schätzungen wird davon ausgegangen, dass 3 bis 5 % der Urteile in den USA falsch sind.⁷⁶ Eine ganze Reihe weiterer Wissenschaftler untersuchte die Ursachen für Fehlurteile.⁷⁷ Gould und Leo fassten die Studien der letzten zwei Jahrzehnte zusammen.⁷⁸ Sie konnten sieben zentrale Kategorien in Zusammenhang mit Fehlurteilen in den USA bringen: 1. Falsches Wiedererkennen durch Augenzeugen, 2. Falsche Geständnisse, 3. Einseitiges Ermitteln / Tunnelblick der Verfahrensbeteiligten, 4. Falsche Zeugenaussagen, 5. Unvollständige forensische Untersuchungen, 6. Staatsanwalt-schaftliches Fehlverhalten und 7. Unzureichende Verteidigung.⁷⁹ Falsches Wiedererkennen durch Augenzeugen scheint eines der größten Probleme zu sein.⁸⁰ 88 % von 121 untersuchten Fällen, in denen ein Angeklagter zu Unrecht für eine von ihm nicht begangene Vergewaltigung verurteilt wurde, beruhten auf einem falschen Wiedererkennen durch Augenzeugen.⁸¹ Auch Fälle, in denen falsche Geständnisse zu einem Fehlurteil führten, wurden genauer analysiert. Zu 69 % wurden falsche Geständnisse von psychisch kranken oder geistig zurückgebliebenen Personen abgegeben.⁸²

Darüber hinaus gibt es in den USA einige Institutionen, die sich eigens mit der Thematik beschäftigen und ihr somit Gewicht und Bedeutung verleihen. Die bekannteste

71 Gilliéron 2013 University of Cincinnati Law Review, 1144, 1159 ff.

72 Leo 2005 Journal of Contemporary Criminal Justice, 201 ff.

73 Bernhard 1999 Pace Law Faculty Publications, 73 ff.; Epps 2015 Harvard Law Review, 1065 ff.; Garrett 2008 Columbia Law Review, 55 ff.; Garrett/Neufeld 2009 Virginia Law Review, 1 ff.; Gould/Leo 2010 The Journal of Criminal Law & Criminology, 825 ff.; Leo 2005 Journal of Contemporary Criminal Justice, 201 ff.; Kaneb 2014 California Western Law Review, 171 ff.

74 Risinger 2007 JCLC, 761 ff.

75 Scheck/Neufeld 2002 Judicature, 98 ff.

76 Ramsey/Frank 2007 Crime and Delinquency, 436 ff.; vgl auch Gould/Leo 2010 JCLC, 825, 832 f.

77 Gross/Jacoby/Matheson/Montgomery/Patil 2005, JCLC, 523 ff.; Leo/Drizin 2004 North Carolina L. Rev., 891 ff.; MacKillop/Vidmar 2015 Chi.-Kent L. Rev, 957 ff.

78 Gould/Leo 2010 JCLC, 825, 841 f. Studien z. B. Leo/Drizin 2004 North Carolina Law Review, 891 ff.; Mnookin 2008 Law, Prob. & Risk, 127 ff.; Steblay/Dysart/Fulero/Lindsay 2001 Law and Human Behavior, 459 ff.; <http://www.innocenceproject.org/causes-wrongful-conviction> (Zugang 05.03.2016).

79 Gould/Leo 2010 JCLC, 825, 841 f.

80 <http://www.innocenceproject.org/causes-wrongful-conviction> (Zugang 05.03.2016).

81 Gross/Jacoby/Matheson/Montgomery/Patil 2005, JCLC, 523, 543 f.

82 Gross/Jacoby/Matheson/Montgomery/Patil 2005, JCLC, 523, 544 f.

Institution ist das Innocence Project.⁸³ Diese Institution wurde 1992 von Barry Scheck und Peter Neufeld gegründet und konzentriert sich auf die Freilassung von zu Unrecht Inhaftierten durch DNA Beweise. Dank des Innocence Projects wurden mittlerweile 330 Entlastungen bzw. Abänderungen des Ersturteils bewirkt. Neben dieser nicht-staatlichen Institution gibt es auch das staatliche National Institute of Justice (NIJ), das sich darauf konzentriert, für eine gerechtere Justiz in den USA zu sorgen und demnach auch Fehlurteile fokussiert.⁸⁴ Zudem sei hier auch auf weitere staatliche Institutionen verwiesen, beispielweise die Criminal Cases Review Commissions in England⁸⁵, Norwegen⁸⁶ oder Schottland⁸⁷.

Dieser kurze internationale Überblick zeigt, dass es in Deutschland möglich gemacht werden sollte, in diesem Forschungsbereich aufzuholen. Der Fokus muss hierbei auf die Reduzierung von Fehlurteilen gelegt werden.

F. Implikationen und Ausblick

Dass in Deutschland ein großer Nachholbedarf in Bezug auf tatsächliche Erkenntnisse zu Fehlurteilen besteht, wird allmählich erkannt. Druck erzeugten in dieser Hinsicht die in den deutschen Medien viel diskutierten inländischen Einzelfälle, wie beispielsweise der Fall Mollath aus dem Jahre 2013⁸⁸, nach denen die gesellschaftspolitische Relevanz des Themas nicht mehr von der Hand zu weisen war. So hat die kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) im April 2015 ein Projekt gestartet zu „Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen“.⁸⁹ In Tübingen wird von Boehme an dem Thema „Systemimmanenz oder vermeidbares Unrecht?“ geforscht.⁹⁰ Die Autorinnen arbeiten derzeit an einer „Systematischen Untersuchung der Gründe für die Wiederaufnahme von Strafverfahren an Gerichten der Freien und Hansestadt Hamburg“. Die Aktenanalyse soll die rechtskräftig abgeschlossenen Wiederaufnahmeverfahren von Januar 1990 bis Dezember 2015 in der Freien und Hansestadt Hamburg umfassen und Auskunft über die Fehlerquellen liefern.

Mit der Begründung, in den Vereinigten Staaten seien Studien zu Fehlurteilen auf Grund des am angelsächsischen common law orientierten und damit fehleranfälligen Rechtssystems notwendiger, kann sich die deutsche Justiz nicht aus der Verantwortung ziehen, an der Aufhellung des Feldes mitzuwirken. Viel zu offensichtlich sind bereits vorliegende Erkenntnisse, dass Fehlerquellen bei Weitem nicht alleine eine Frage des Rechtssystems sind. Vor allem kognitions- und wahrnehmungspsychologische Phäno-

83 <http://www.innocenceproject.org/> (Zugang am 04.12.2015).

84 <http://www.nij.gov/> (Zugang am 10.01.2016).

85 <http://www.ccrc.gov.uk/> (Zugang am 05.02.2016).

86 <http://www.gjenoptakelse.no/index.php?id=163> (Zugang am 05.02.2016).

87 <http://www.scrc.org.uk/> (Zugang am 05.02.2016).

88 Hauer 2013 ZRP, 209 ff.

89 <http://www.krimz.de/forschung/strafverfolgung/rehabilitation/> (Zugang am 18.02.2016).

90 <http://www.jura.uni-tuebingen.de/einrichtungen/ifk/forschung/sanktionsforschung/fehlurteil/> (Zugang am 18.02.2016).

mene beeinflussen das Verhalten der am Strafprozess beteiligten Akteure. Zu nennen sind hier etwa der Ankereffekt, nach dem sich Menschen bei ihren Entscheidungen nachweislich unbewusst von Umgebungsinformationen beeinflussen lassen, so dass bspw. deutliche Korrelationen zwischen Staatsanwaltsforderung und Richterurteil zu finden sind⁹¹, oder der Inertiaeffekt, der als Folge einer intendierten Resonanzreduktion – im Strafprozess auf Grund vorheriger Aktenkenntnis und Entscheidung im Zwischenverfahren – zu Fehlern im Entscheidungsprozess führen kann.⁹²

Der Strafprozess dreht sich um Wahrheit und Gerechtigkeit und will letztendlich Rechtsfrieden herstellen.⁹³ Es kommt jedoch auch zu Fehlurteilen. Bei Sexualstraftaten sind Strafverfahren, bei denen das vermeintliche Opfer an einer psychischen Störung leidet, besonders anfällig für Fehler.⁹⁴ Sexualstraftaten sind die Straftaten, bei denen Vorurteile schnell zum Tragen kommen und die Unschuldsvermutung weniger Gewichtung zu haben scheint.⁹⁵ Ein Haftbefehl bedeutet für den Verdächtigen häufig das soziale Aus.⁹⁶

Jedes Fehlurteil ist ein Fehlurteil zu viel und wirkt sich negativ auf das Rechtssystem und die Gesellschaft aus. Deshalb sollte es das Anliegen jedes Rechtsstaats sein, die Anzahl von Fehlurteilen zu minimieren. Voraussetzung dafür ist eine eingehende Auseinandersetzung damit. Empirische Arbeiten sind die einzige Möglichkeit, um die tatsächliche Fehlurteilslage in Deutschland festzustellen, Ursachen und Schwachstellen des Justizsystems zu erkennen, um diese in Zukunft zumindest vermeiden zu können. So ist diese kurze und für Deutschland nicht positiv ausfallende Bilanz der Forschungslandschaft auch als ausdrücklicher Appell an die deutschen Justizverwaltungen zu verstehen, derzeit entstehende und als notwendig zu betrachtende Forschungsunternehmen nach Kräften zu unterstützen. Denn ohne Einsicht in die Verfahren können auch weiterhin nur Vermutungen und vage Einschätzungen zu der Rechtswirklichkeit in diesem Bereich abgegeben werden, noch lassen sich auf Grund des nicht vorhandenen Ursachenwissens Optimierungen anstreben. Diese wären aber mehr als wünschenswert, nicht nur für die Betroffenen, sondern in erster Linie für den Rechtsstaat und eine funktionierende Strafrechtfpflege.

Literatur:

Bernhard When Justice Fails: Indemnification for Unjust Conviction, in: Pace Law Faculty Publications (1999), 73-112

91 Englich 2008, 486, 490; Englich/Mussweiler/Strack 2005 Law and Human Behavior, 705, 713 ff.

92 Riesenhuber 2006, 78; Schünemann, StV 2000, 159, 161.

93 Ostendorf 2013 ZIS, 172, 173.

94 Schwenn 2010 StV, 705, 707.

95 Schwenn 2010 StV, 705.

96 Schwenn 2010 StV, 705.

Bock / Eschelbach / Geipel / Hettinger / Röschke / Wille Die erneute Wiederaufnahme des Strafverfahrens, in: GA (2013), 328-345

Darmstädts (2013) Der Richter und sein Opfer

Eisenberg Aspekte des Verhältnisses von materieller Wahrheit und Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß §§ 359 ff. StPO, in: JR (2007), 360-368

Englich (2008) Urteilseinflüsse vor Gericht, in: Volbert / Steller (Hrsg.), Handbuch der Rechtspsychologie, 486

Englich / Mussweiler / Strack The last Word in Court – A Hidden Disadvantage for the Defense, in: Law and Human Behavior (2005), 705-722

Epps The Consequences of Error in Criminal Justice, in: Harvard Law Review 128 (2015), 1065-1151

Eschelbach Defizite der Sicherungen gegen Fehlurteile in Strafsachen, in: ZAP (2015), 503-504

Garrett Judging Innocence, in: Columbia Law Review (2008), 55-142

Garrett / Neufeld Invalid forensic science testimony and wrongful convictions, in: Virginia Law Review (2009), 1-97

Gilliéron Wrongful Convictions in Switzerland: A Problem of Summary Proceedings, in: University of Cincinnati Law Review (2013), 1144-1165

Gould / Leo One Hundred Years Later: Wrongful Convictions after a Century of Research, in: JCLC 100 (2010), 825-868

Graf (2012) Strafprozessordnung – Mit Gerichtsverfassungsgesetz und Nebengesetzen: Kommentar 2. Auflage

Gross / Jacoby / Matheson / Montgomery / Patil Exonerations in the United States 1989 through 2003, in: JCLC 95 (2005), 523-560

Hauer Anmerkungen und Gedanken zum Fall Mollath – Verschwörung oder Gleichgültigkeit? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (2013), 209-214

Heinz (1982) Fehlerquellen forensisch-psychiatrischer Gutachten – Eine Untersuchung anhand von Wiederaufnahmeverfahren

Hirschberg (1960) Das Fehlurteil im Strafprozess

Ishizuka Todesstrafe in Japan: Ein schlechtes Gewissen in der internationalen Gemeinschaft, in: ZIS (2006), 330-337

Jehle Was und wie häufig sind Fehlurteile? In: FPPK 4 (2013), 220-229

Jiahong / Ran Empirical Studies of Wrongful Convictions in Mainland China, in: U. Cin. L. Rev. (2011), 1277-1292

Jiang Convicting the Innocent: What Causes Wrongful Convictions in China? In: The Chinese Journal of Comparative Law (2015), 161-174

Kaneb Innocence Presumed: A New Analysis of Innocence as a Constitutional Claim, in: California Western Law Review 50 (2014), 171-231

Kaspar/Arnemann (2016) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zur Korrektur fehlerhafter Urteile – rechtliche Grundlagen, empirische Erkenntnisse und Reformbedarf, in: R&P 34 (2016), 58 – 64

Kato Wiederaufnahmeverfahren bei zum Tode Verurteilten, in: ZIS (2006), 354-358

Kiwit (1965) Fehlurteile im Strafrecht – Entstehung, Gesetzmäßigkeiten und Möglichkeiten zur Vermeidung untersucht an Wiederaufnahmeverfahren im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm aus der Zeit von 1950 bis 1958

Kühne (2015) Strafprozessrecht – Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts

Lange (1980) Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren – Eine Auswertung von 1110 Wiederaufnahmeverfahren

Leo Rethinking the Study of Miscarriages of Justice, in: Journal of Contemporary Criminal Justice 21 (2005), 201-223

Leo / Drizin The problem of false confessions in the post-DNA world, in: North Carolina Law Review 82 (2004), 891-1008

MacKillop / Vidmar Decision-Making in the Dark: How Pre-Trial Errors Change the Narrative in Criminal Jury Trials, in: Chicago Kent Law Review 90 (2015), 957-1157

Meyer-Goßner / Schmitt (2015) Strafprozessordnung – Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetz und ergänzende Bestimmungen: Beck'sche Kurz-Kommentare Band 6, 58. Aufl.

Mnookin The Validity of Latent Fingerprint Identification: Confessions of a Fingerprinting Moderate, in: Law, Prob. & Risk (2008), 127-141

Neuhaus Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren aus Sicht der Verteidigung, in: StV (2015), 185-194

Noak Wiederaufnahme des Verfahrens nach unzulässig ergangenem Strafbefehl gegen einen Jugendlichen, in: JURA (2005), 539-544

Ostendorf Der Wandel vom klassischen zum ökonomischen Strafprozess, in: ZIS (2013), 172-180

Paeffgen Schulterschluß-Effekte – wohin man blickt, in GA (2013) 253-270

Peters (1974) Fehlerquellen im Strafprozess – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland – 3. Band: Wiederaufnahmerecht

Peters (1972) Fehlerquellen im Strafprozess – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland – 2. Band: Systematische Untersuchungen und Folgerungen

Peters (1970) Fehlerquellen im Strafprozess – Eine Untersuchung der Wiederaufnahmeverfahren in der Bundesrepublik Deutschland – 1. Band: Einführung und Dokumentation

Peters (1967) Untersuchungen zum Fehlurteil im Strafprozess, in: Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e.V. Berlin, Heft 29

Ramsey / Frank Wrongful conviction perceptions of criminal justice professionals regarding the frequency of wrongful conviction and the extent of system errors, in: Crime & Delinquency (2007), 436-470

Riesenhuber (2006) Die Fehlentscheidung – Ursache und Eskalation

Risinger Innocents Convicted: An Empirically Justified Factual Wrongful Conviction Rate, in: JCLC 97 (2007), 761-806

Rosenblatt (1906) Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens in den europäischen Gesetzen der Gegenwart, in: ZStW (1906), 101-115

Roxin / Schünemann (2014) Strafverfahrensrecht – Ein Studienbuch

Rückert (2007) Unrecht im Namen des Volkes: ein Justizirrtum und seine Folgen

Satzger / Schluckebier / Widmaier (2016) Strafprozessordnung – Mit GVG und EMRK: Kommentar, 2. Aufl.

Scheck / Neufeld Toward the Formation of Innocence Commissions in America, in: Judicature 86 (2002), 98-105

Schroeder / Verrel (2014) Strafprozessrecht

Schünemann Der Richter im Strafverfahren als manipulierter Dritter? Zur empirischen Bestätigung von Perseveranz- und Schulterschlusseffekt, in: Strafverteidiger (2000), 159-165

Schwenn Merkmale eines Fehlurteils, in: FPPK (2013), 258-263

Schwenn Fehlurteile und ihre Ursachen – die Wiederaufnahme im Verfahren wegen sexuellen Mißbrauchs, in: StV (2010), 705-711

Statistisches Bundesamt Fachserie 10 / Reihe 2. 3 – Rechtspflege Strafgerichte, Jahrgänge 2002 – 2014, Zugang unter https://www.destatis.de/GPStatistik/receive/DESerie_seerie_00000107 am 05.02.2016

Statistisches Bundesamt Arbeitsunterlage – Strafgerichte, Jahrgänge 2000 – 2002, diese Daten wurden auf Anfrage beim Statistische Bundesamt als CDR den Autorinnen zugesandt

Steblay / Dysart / Fulero / Lindsay Eyewitness accuracy rates in sequential and simultaneous lineup presentations: a meta-analytic comparison, in: Law and Human Behavior (2001), 459-473

Stern Zur Verteidigung des Verurteilten in der Wiederaufnahme, in NStZ (1993), 409-456

Stridbeck / Magnussen Opening Potentially Wrongful Convictions-Look to Norway, in: *The Criminal Law Quarterly* 58 (2011), 267-282

Sutermeister (1976) *SUMMA INIURIA* – Ein Pitaval der Justizirrtümer

Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Band VII (§§ Vor 333 – 420) 3. Aufl., (2007)

Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung und zum Gerichtsverfassungsgesetz Band VII (§§ Vor 333 – 420) 4. Aufl., (2014)

Volbert Falsche Geständnisse, in: *FPPK* (2013), 230-239

Wasserburg / Eschelbach Die Wiederaufnahme des Verfahrens propter nova als Rechtsschutzmittel, in: *GA* (2003), 335-352

Wingerter Möglichkeiten des Betreibens von Wiederaufnahmeverfahren gegen zu Unrecht erfolgte Verurteilungen in Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Asylverfahrengesetz, in: *StV* (2006), 496-498

Kontakt:

Barbara Dunkel, M.Sc. Psych.

Langenfelder Str. 3

22769 Hamburg

barbaradunkel@gmx.de

Prof. Dr. Stefanie Kemme

Fachhochschulbereich

an der Akademie der Polizei Hamburg

Braamkamp 3 b

22297 Hamburg

stefanie.Kemme@polizei-studium.org